jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Gemeinde-Bezügegesetz 1998, Tiroler (T-GB) Fundstelle

T-GB - Gemeinde-Bezügegesetz 1998, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 15.03.1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 21/2024

Art / Paragraf — Gegenstand / Bezeichnung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmung

§ 1 Anspruchsberechtigte

2. Abschnitt
Bezüge, Sonderzahlungen

1. Unterabschnitt
Ausgangsbetrag

§ 2 Höhe und Anpassung des Ausgangsbetrages

2. Unterabschnitt

Höhe der Bezüge der Bürgermeister und sonstiger Mitglieder der Gemeinderäte der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck

§ 3 Bezug des Bürgermeisters

§ 4 Bezug des Bürgermeister-Stellvertreters

§ 5 Bezug sonstiger Mitglieder des Gemeinderates

3. Unterabschnitt

Höhe der Bezüge des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck

§ 6 Bezüge des Bürgermeisters, der Bürgermeister-Stellvertreter, der amtsführenden Stadträte und der Stadträte; Bezugsfortzahlung

§ 7 Bezug der übrigen Mitglieder des Gemeinderates

4. Unterabschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 8 Anfall und Einstellung der Bezüge

§ 9 Sonderzahlungen

§ 10 Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlungen

§ 10a Bezugsfortzahlung

§ 11 Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen; Kundmachung

3. Abschnitt
Sonstige Ansprüche

§ 12 Dienstwagen

§ 13 Vergütung der Aufwendungen

§ 14 Vergütung für Dienstreisen

4. Abschnitt
Pensionsversicherung

§ 15 Pensionsversicherungsbeitrag

§ 16 Anrechnungsbetrag

§ 17 Anrechnung

5. Abschnitt
Freiwillige Pensionsvorsorge

§ 18 Beiträge an die Pensionskasse

6. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 19 Verzicht

§ 20 Behörde

§ 21 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 22 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 23 Inkrafttreten

Der Landtag hat beschlossen:

In Kraft seit 15.03.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at